



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
über die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten (PU-Akkreditierungsverordnung 2013)

Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 am 10./11. Juni 2015

Gutachten Version vom 20.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	3
1.1	Information zum Verfahren.....	3
1.2	Kurzinformation zur antragstellenden Institution.....	4
1.3	Gutachter/innen.....	4
2	Gutachten	5
2.1	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen	5
2.1.1	Prüfkriterien gem. § 14 (1): Zielsetzung und Profilbildung	5
2.1.2	Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan	7
2.1.3	Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre.....	9
2.1.4	Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste 18	
2.1.5	Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen 20	
2.1.6	Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen.....	27
2.1.7	Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen	28
2.1.8	Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem	29
3	Zusammenfassende Ergebnisse	30

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

1.1 Information zum Verfahren

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung einer hochschulischen Bildungseinrichtung und/oder eines Studiums führt.

Um in Österreich als Privatuniversität tätig zu sein, bedarf es einer Akkreditierung durch die AQ Austria. Es handelt sich dabei um eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung, die auch die zu diesem Zeitpunkt beantragten Studien mitumfasst.

Der Rechtsstatus als Privatuniversität wird befristet erteilt. Eine Verlängerung der Akkreditierung erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf eines Antrags durch die Privatuniversität. Diese institutionelle Reakkreditierung bezieht wiederum alle zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien mit ein. Die Akkreditierung neuer Studien im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens ist möglich.

Im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens überprüft die AQ Austria, ob die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind und deren Fortbestand auch in der folgenden Akkreditierungsperiode zu erwarten ist.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten vor. Gem. § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (PU-Akkreditierungsverordnung 2013). Die relevanten Prüfbereiche für die Institutionelle Akkreditierung sind die folgenden:

§ 13

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste
- (5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem

Die Kriterien für die Beurteilung dieser Prüfbereiche sind in § 14 PU-AkkVO geregelt.

Die Gutachter/innen haben auf Basis des Antrags, der beim Vor-Ort-Besuch gewonnen Informationen sowie allfälliger Nachreichungen ein Gutachten zu verfassen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit, zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board der AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidung des Board bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria veröffentlicht.

1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Information zum Antrag	
Antragstellende Einrichtung	Katholisch-Theologische Privatuniversität
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Katholisch-theologische Fakultät päpstlichen Rechts
Erstakkreditierung	10. Oktober 2000
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	10. Oktober 2010
Standort	Linz
Anzahl Studierende	393 (WS 2014/2015)
Studiengebühren	€ 363,36/Semester
Akkreditierte Studiengänge	9
Antrag eingelangt	09. Jänner 2015

1.3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. in Dr. in Christa Schnabl	Universität Wien	Vorsitzende der Gutachter/innen-Gruppe; Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Drago Pintaric	Universität Salzburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Klaus Müller	Universität Münster	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Thomas Kirchner	Deutsches Forum für Kunstgeschichte in Paris	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Lara Lengersdorf	Universität Siegen	Studentische Gutachterin

2 Gutachten

2.1 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen

2.1.1 Prüfkriterien gem. § 14 (1): Zielsetzung und Profilbildung

Zielsetzung und Profilbildung
Universitätsadäquate Ziele und diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil

Die Katholisch Theologische Privatuniversität Linz (KTPU) ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Trägerschaft der Diözese Linz, die insbesondere im theologischen Kernsegment in der Region seit Jahrzehnten gut etabliert ist. Die Diözese als Trägereinrichtung bekennt sich explizit zu dieser Institution und möchte durch die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben dieser Einrichtung den Dialog mit den Menschen und der Gesellschaft hoch halten und intensivieren. Die Präsenz der Theologie in der Gesellschaft sowie die wissenschaftliche Reflexion der pastoralen Praxis sind Ziele, die mit Hilfe der KTPU erreicht werden können. Weiters ist die theologische Qualifikation für MitarbeiterInnen in Kirche, Pastoral sowie anderen gesellschaftlichen Berufsfeldern eine wichtige Zielsetzung.

Innere (z.B. Schwerpunktentwicklung Kunstwissenschaft) und äußere Entwicklungen (Entwicklung der Nachfrage, Studierendenzahl) haben die KTPU in den letzten Jahren und Jahrzehnten vor neue Herausforderungen gestellt, auf die bereits reagiert wurde. Auf den Rückgang der Nachfrage im theologischen Studiensegment seit den 1990er Jahren wurde mit der Stärkung/Neuetablierung der Bereiche Kunstwissenschaft und Philosophie gegengesteuert. Dies ist auf dem Hintergrund des Profils der tertiären Bildungseinrichtungen der Region grundsätzlich nachvollziehbar, da der geisteswissenschaftliche Bereich vergleichsweise wenig vertreten ist und damit auch eine Lücke im Angebot gefüllt werden kann. Der Fokus der KTPU liegt in erster Linie auf der Steigerung der Zahl der Studierenden durch die Erschließung neuer Studienmöglichkeiten in Feldern, die an die Theologie anknüpfen (Kunst, Philosophie und Ethik).

Dies führte in der jüngsten Zeit zur Finanzierung und Ausschreibung weiterer Professuren, zur Einführung neuer Studiengänge v.a. im Bereich Philosophie und Kunstwissenschaft sowie zu organisatorischen Veränderungen durch die Schaffung einer Zwei-Fakultätenstruktur (ab 01.10.2015). In der Umsetzung ist die KTPU gerade dabei, die personelle Grundausstattung (Professuren und wissenschaftliche MitarbeiterInnen) in den Bereichen Philosophie und Kunstwissenschaft zu schaffen. Dieser Aufbauprozess ist im Gange. Im Zuge der Neuausrichtung und Erweiterung hat die Privatuniversität ebenfalls eine Namensänderung in „Katholische Privat-Universität Linz (KUL)“ beantragt. Diese Änderung erscheint den GutachterInnen aufgrund der strategischen Ausrichtung der Privatuniversität sinnvoll.

Nachdem das Studienangebot in Richtung Kunst und Philosophie/Ethik bereits vor mehreren Jahren erweitert worden ist, können erste Beobachtungen hinsichtlich der Entwicklung der Nachfrage gemessen an der Zahl der Studierenden und damit der Umsetzung dieses Ziels festgehalten werden. Dabei weist die Statistik sowohl im Bereich der theologischen Studien als auch im Bereich der philosophisch-kunstwissenschaftlichen Studien derzeit rückläufige Studierendenzahlen aus. Für den Bereich der Theologie lässt sich diese Tendenz auch an anderen Standorten in Österreich beobachten; für den Bereich der Philosophie und der Kunstwissenschaft allerdings weniger. Hier sind konstante oder (tw. auch stark) steigende Studierendenzahlen festzustellen. Es ist natürlich in Betracht zu ziehen, dass die Schaffung der neu-

en Professuren in den neuen Feldern noch im Gange ist (einige der Neubesetzungen starten mit WS 15/16; weitere Professuren sind noch nicht ausgeschrieben/berufen). Es ist daher damit zu rechnen, dass mit den neuen Professuren auch die Attraktivität des Studiums steigen wird. Dass es seit 2010 allerdings trotzdem nicht gelungen ist, die Zahl der Studierenden zumindest zu halten, sollte in den regelmäßigen Strategiediskussionen auf Leitungsebene intensiv reflektiert werden. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu setzen und diese regelmäßige auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Die Privatuniversität befindet sich auf diesem Hintergrund in einem weitreichenden strukturellen Veränderungsprozess. Die Ziele dieses Prozesses lassen sich aus den Unterlagen und den Gesprächen erschließen. Aus der Sicht der GutachterInnen liegen sie ausgehend von der grundsätzlichen Beibehaltung der theologischen Kernkompetenz (auch in der Breite der Fächer und des Studienangebots) in einer Verbreiterung v.a. des Studienangebots in Richtung Kunstwissenschaft und Philosophie. Dabei wird nach Einschätzung der GutachterInnen weniger die (forschungsgeleitete) Strategie der Etablierung von einigen, bewusst ausgewählten Schwerpunkten und Forschungsansätzen verfolgt, als vielmehr der Versuch unternommen, mit vergleichsweise geringen Mitteln eine möglichst breite Abdeckung der beiden Fächer zu erreichen. Dies geschieht vermutlich mit dem Ziel, die Zahl der Studierenden zu erhöhen.

In Bezug auf den neuen Bereich Philosophie sind insgesamt 3 Professuren vorgesehen. Das inhaltliche Profil der zwei Neuausschreibungen/Besetzungen ist aufeinander abgestimmt und erscheint den GutachterInnen schlüssig. Es lässt sich für diesen Bereich eine klar umrissene Profilbildung ausmachen:

Das Fach wird durch drei Professuren (1 an der Fakultät für Theologie [FTh] und 2 an der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft [FPhK]) vertreten, die jeweils hinsichtlich der Systematik des Faches wie der Abdeckung der philosophiehistorischen Epochen über präzise Zuschreibungen verfügen:

- Lehrstuhl für Theoretische Philosophie (an der FTh): Hier werden die primär die von *Sapientia christiana* vorgeschriebenen systematischen Disziplinen sowie historisch gesehen die Philosophie der Neuzeit und Gegenwart behandelt;
- Lehrstuhl für Praktische Philosophie (an der FPhK): Im Zentrum steht die ganze Bandbreite philosophischer Ethiken und historisch gesehen wegen der derzeitigen immensen Ausdifferenzierung dieser Disziplin die Philosophie der Gegenwart. Diese Umschreibung legt wie von selbst eine Kooperation mit der neuen Medizinischen Fakultät in Linz sowie mit anderen Disziplinen der Johannes-Kepler-Universität nahe, die der ethischen Begleitreflexion bedürfen. Die Verankerung dieses Lehrstuhls in der FPhK ist von der Fachlogik der Philosophie her begründet, sofern die Ästhetik als Kunstphilosophie zu den praktischen Disziplinen des Faches zählt und zugleich die Einheit von theoretischer und praktischer Vernunft zu reflektieren hat;
- Lehrstuhl für Philosophiegeschichte (an der FPhK): Diesem Lehrstuhl eignet mit seiner Schwerpunktsetzung auf die Philosophie der Antike und deren Rezeption bis in die Gegenwart ein Alleinstellungsmerkmal, sofern dieser Fundamentalbereich okzidentalens Philosophierens nirgendwo sonst in der akademischen Landschaft Österreichs im Zentrum von Forschung und Lehre steht, aber nicht nur für Theologie, sondern die Geisteswissenschaften insgesamt von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

In Bezug auf die Kunstwissenschaft ist derzeit 1 Professur eingerichtet. Weitere zwei sind in Besetzung. Für die GutachterInnen ist aufgrund der Unterlagen nicht erschießbar, in welcher Form seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2010 an der Entwicklung des Forschungs- und Lehrprofils gearbeitet wurde. Es wird empfohlen, das Profil zu schärfen, um auf diesem Wege

eine größere Attraktivität des Instituts zu erzielen. Dessen Profil sollte möglichst schnell der Situation nach dem personellen Ausbau angepasst werden. Es sollten in einem höheren Maße die Qualität und auch die Spezifika des Linzer Instituts herausgestellt werden.

Mit der Definition der drei Professuren – Geschichte und Theorie der Malerei, Geschichte und Theorie der Architektur, Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien – folgt die KTPU einerseits der klassischen Unterscheidung der beiden zentralen Gattungen Malerei und Architektur, öffnet das Spektrum zugleich auch deutlich neuen Medien (wobei die Umschreibung mit ‚Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien‘ überdacht werden sollte).

Aus der Sicht der GutachterInnen sind die Herausforderungen, die mit dem angepeilten Veränderungsprozess einhergehen, entsprechend groß. Dies hat v.a. damit zu tun, dass die Mittel, die dafür zur Verfügung stehen, sehr begrenzt sind und daher auch sehr genau abgewogen werden muss, welche Schritte man setzt. Auffallend ist dabei die Tendenz des Versuchs der möglichst breiten Abdeckung der Felder durch wenige Personen. Vermutlich hat dies mit der Zielsetzung zu tun, ein möglichst breites Studienangebot zu schaffen, um Studierende möglichst breit anzusprechen. Eine andere Möglichkeit wäre z.B. gewesen, von vornherein stärker auf eine thematische Fokussierung zu setzen, die das Profil der Einrichtung besonders unterstreicht und in Bezug auf dieses Feld versucht, ein (inter)nationaler Brennpunkt zu werden. Dies wäre eine andere Strategiemöglichkeit, die der Spezialisierungstendenz in der Forschung mehr Rechnung trägt und auf die (stärker von der Forschung her geleitete, auch international ansetzende) Attrahierung der Studierenden v.a. in/ab der Masterphase fokussiert. Inwieweit dieser mögliche andere Weg, der den GutachterInnen jedenfalls als eine diskussionswürdige Option erschiene, tatsächlich ventiliert wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Die GutachterInnen hatten eher den Eindruck gewonnen, dass diese Variante ein neuer Denkansatz für die Institution sei.

Die GutachterInnen regen an, dass die KTPU gerade auf dem Hintergrund des laufenden Veränderungsprozesses solchen institutionellen strategischen Überlegungen explizit Raum gibt und dies auch dokumentiert. Möglicherweise haben diese Reflexionen in diversen Gremien stattgefunden; den GutachterInnen konnte dies jedoch nicht substantiell vermittelt werden. Einen Einblick in die Strategiediskussion, in die Diskussion von Optionen, deren Vor- und Nachteile sowie die damit verbundenen Abwägungen und Entscheidungen haben die GutachterInnen nicht gewonnen.

Das institutionelle Profil würde durch die explizite Beschreibung der Verbindung der vorhandenen Disziplinen Theologie, Philosophie und Kunst gewinnen und so das institutionelle Profil der Einrichtung im Sinn eines Alleinstellungsmerkmals deutlich schärfen. Damit könnte das Ziel, so wie es sich die KTPU selbst gesetzt hat, nämlich eine hochqualifizierte Bildungsstätte mit spezifischen geisteswissenschaftlichen Akzenten zu sein, die national und international ein unverwechselbares Profil besitzt, noch besser zum Ausdruck gebracht werden.

Abschließende Bewertung:

Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele. Das institutionelle Profil ist stark an den Erfordernissen der Lehre ausgerichtet. Ein noch stärkeres „in den Blick Nehmen“ und expliziteres Formulieren der Ziele und der damit in Verbindung stehenden Profilentwicklung wird angeregt. Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

2.1.2 Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

- | | |
|----|--|
| a. | Entwicklungsplan umfasst Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement |
| b. | Entwicklungsplan stimmt mit Zielsetzung überein und ist realisierbar |
| c. | Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung |

Die beim Besuch zur Verfügung gestellten Unterlagen weisen ein Kapitel „Entwicklungsplan“ (3 Seiten) aus. Dabei wird im ersten Teil (umfasst 1,5 Seiten) in Form einer Punctuation berichtet, wie die bei der letzten Reakkreditierung formulierten Anregungen aufgenommen und umgesetzt worden sind. Anschließend werden in Form von 13 knapp gehaltenen Bulletpoints, die nicht ganz eine Seite umfassen stichwortartig die Zielsetzungen für die nächste Akkreditierungsperiode formuliert. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinn einer organischen Entwicklung diese Ziele diejenigen der vorigen Akkreditierungsperiode (Aufbau der Fächer Kunstwissenschaft und Philosophie) weitgehend fortschreiben und dafür die personelle, organisatorische und finanzielle Infrastruktur bereitgestellt wird.

Dieser Teil im Antrag lässt darauf schließen, dass es bisher keinen eigenen Entwicklungsplan als zentrales strategisches Dokument der Privatuniversität gibt. Die GutachterInnen hatten den Eindruck, dass die bisherigen Prozesse stark von den (Re-)Akkreditierungszyklen, also von außen bestimmt sind und davon unabhängig ein Entwicklungsplan als eigenes Instrument zur Profilbildung und Steuerung bisher noch nicht genutzt wird. Die Universitätsleitung hat auf Nachfrage ausgeführt, dass die Energien durch die Neuausrichtung und Erweiterung der Privatuniversität sowie die diversen Prozesse der Entscheidungsfindung auf diesem Weg gebunden waren. Es besteht die Absicht, hier nachzuziehen.

Aus dem Selbstevaluierungsbericht und den Gesprächen wurde deutlich, dass die für einen Entwicklungsplan zentralen Themen wie Studien und Lehre, Forschung, Personal, Gleichstellung und Frauenförderung, Qualitätssicherung natürlich allesamt vorkommen, jedoch bisher nicht in Form eines Entwicklungsplans gebündelt werden.

Das Thema „Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung“ ist grundsätzlich auf verschiedenen Ebenen verankert. Die Repräsentanz der Geschlechter ist sehr ausgewogen. Auf den diversen Ebenen unter der Professorenschaft sind Frauen und Männer weitergehend gleich vertreten. Auf der Ebene der fest angestellten Professoren ist das Geschlechterverhältnis derzeit 2:1 (zugunsten der Männer), was im Vergleich zu vielen anderen Universitäten grundsätzlich als sehr gut einzustufen ist. Ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist eingerichtet. In periodischen Abständen von 3 Jahren wird ein „Equality-Check“ (gemeinsam mit der Diözese) durchgeführt.

Bewertung: Die Aufzählung der Bereiche mit einigen wenigen Aufgabenbeschreibungen für die nächste Periode kann als erste Skizze eines Entwicklungsplanes angesehen werden. Im Unterschied zu einem Leitbild, das für die Entwicklung von wissenschaftlichen Einrichtungen heute als tendentiell zu statisch betrachtet wird, bietet ein Entwicklungsplan ausgehend von der Darlegung der Ist-Situation die Möglichkeit, die Ziele und die eingeschlagenen Wege im Sinn von Entwicklungsprozessen zu beschreiben. Das Gutachterteam empfiehlt dringend die Erarbeitung eines Entwicklungsplans in diesem Sinn. Dieser sollte von der Privatuniversität als Möglichkeit zur strategieorientierten Selbststeuerung, unabhängig von den Reakkreditierungszyklen begriffen werden. Es wird angeregt, dass auch in den Statuten die Verantwortung für die Erstellung eines Entwicklungsplans (Zuständig für die Erstellung: Rektorat/Rektor/Rektorin; Stellungnahmerecht des Senats; genehmigt durch ein Aufsichtsgremium. Verteilung der Zuständigkeiten müsste vor dem Hintergrund der KTPU-Strukturen diskutiert werden), abgebildet wird. (Teil-)Revisionen des Entwicklungsplans könnten alle 2-3 Jahre vorgenommen werden. Die Periode für die Abänderungen sollte nicht zu kurz bemessen sein (jedenfalls nicht im Jahresrhythmus)

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen jedoch wird dringend zu einer Verschriftlichung der strategischen Ausrichtung in Form eines Entwicklungsplans, nicht letztens zur Profilbildung nach innen und nach außen, geraten.

2.1.3 Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre

Studien und Lehre	
a.	Ausrichtung der Studien in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution
b.	es gelten die Prüfkriterien nach § 17 Abs.1 für jedes Studium:
a.	Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan
b.	Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen
c.	Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums
d.-e.	akademischer Grad, ECTS
f.-g.	workload, Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit
h.-i.	Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung
j.-k.	Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Diploma Supplement
l.	Doktoratsstudien
m	E-Learning, Blended Learning, Distance Learning (nicht relevant)
n.	Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen (nicht relevant)

a. Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution

Das Studienangebot spiegelt das Fächerspektrum der Institution wider. Im Bereich der Theologie sind alle zentralen Fächer vorhanden und in den Studienplänen der Curricula verankert. Die Betreuungsverhältnisse sind für die Studierenden geradezu optimal, da ein Lernen mit unmittelbarem und persönlichem Bezug zu den ProfessorInnen möglich ist. Lehrende kennen die Studierenden persönlich und können deren fachliche Entwicklung direkt fördern. Ein gewisser Nachteil ist bedingt durch die kleine Zahl von Studierenden und die Sicherstellung der damit verbundenen Auslastung in den Lehrveranstaltungen. In der Lehrplanung muss jedenfalls darauf geachtet werden, dass Lehrveranstaltungen für mehrere Curricula anrechenbar und nutzbar sind.

Im Bereich Kunst und Philosophie ist die Personalsituation derzeit noch nicht zufriedenstellend. Die Betreuungsverhältnisse und die Abbildung der Vielfalt der wissenschaftlichen Positionen und Ansätze sind derzeit noch nicht ausreichend. Durch die absehbare Besetzung der neuen Professorenstellen kann eine Minimalausstattung für diese Fächer erreicht werden. Die notwendige Themen- und Methodenvielfalt angesichts dieser geringen Anzahl von ProfessorInnen muss durch eine bewusste Erweiterung des Lehrangebots durch Externe Lehrende und HonorarprofessorInnen sichergestellt werden. In diesem Feld sollte auch überlegt werden, wie die Kooperation mit anderen Universitäten am Standort intensiviert werden kann (Z.B. Kunstuniversität Linz). Die Erweiterung in den Bereich Kunst und Philosophie hinein hat zur Einrichtung neuer Studiengänge vor allem auf Masterebene geführt, deren Start voraussichtlich im WS 15/16 liegen wird.

Eingangs wird festgestellt, dass im Beobachtungszeitraum der letzten Reakkreditierungsperiode (2010-2015) die Zahl der ordentlichen Studierenden an der Fakultät für Theologie um 25,6 % von 207 auf 154 und die Zahl der ordentlichen Studierenden am Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie um 30,8 % von 195 auf 135 abgenommen hat. Gesamtuniversitär ist somit eine Reduktion der Zahl der ordentlichen Studierenden um 28,1 % von insgesamt 402

auf 289 erfolgt. Diese Entwicklung ist sehr ernst zu nehmen und die Privatuniversität ist sich des Problems auch bewusst. Durch die Einrichtung und intensive Bewerbung der neuen Masterstudien sowie eines geplanten PhD-Doktoratsstudiums und der Implementierung des neuen Lehramtscurriculums wurde bisher gegengesteuert. Es wird empfohlen, den tatsächlichen Erfolg dieser Maßnahmen in geeigneten Abständen zu evaluieren und zu reflektieren. Als geeignete Indikatoren ist dabei nicht nur die Zahl der BeginnerInnen sondern auch die Zahl der Studienabschlüsse in den Blick zu nehmen.

Für den Bereich des bisherigen Kunstwissenschaftlichen Instituts wird empfohlen, das Profil zu schärfen, um auf diesem Wege eine größere Attraktivität zu erfahren, die sich auch in der höheren Nachfrage durch Studierende niederschlagen sollte. Mit dem personellen Ausbau des Instituts sollte die Frage der Profilbildung möglichst umgehend in Angriff genommen werden. Dabei wird angeregt, in einem stärkeren Maße die Qualität und auch die Spezifika des Linzer Instituts heraus zu stellen. Dazu gehört auch, die Vorzüge der Verbindung des Studienganges mit dem Philosophischen Institut stärker herauszuarbeiten und als ein Alleinstellungsmerkmal der KTPU sichtbar zu machen.

Die mit 01.10.2015 neu zu gründende Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft verfolgt die Strategie, den bereits bestehenden Studiengängen weitere, eher generalisiert aufgestellte Master-Programme (Master Philosophie, Master Kunstwissenschaft) hinzuzufügen. Erste Erfahrungen an Universitäten zeigen, dass besonders für die Nachfrage auf Masterebene das Profil des Studiums von zentraler Bedeutung ist. Programme mit klarem Profil werden in der Regel besser nachgefragt als konsequente allgemeine Programme, bei denen sich das Qualifikationsprofil auf BA- und MA-Ebene nur undeutlich voneinander unterscheidet. Es wird auf diesem Hintergrund empfohlen, die Zahl der breit aufgestellten Programme nicht weiter zu vermehren, da eine Vervielfältigung der Programme nicht notwendigerweise eine Erhöhung der Attraktivität des Studiums nach sich zieht. Die GutachterInnen empfehlen die Nachfragesituation genau zu beobachten und zu prüfen, ob durch die Vernetzung der Fachbereiche Kunst, Philosophie und Theologie Gebiete sui generis erschlossen werden könnten, an denen sich das Profil der Privatuniversität und seiner Studien mit einem „Alleinstellungsmerkmal“ weiterentwickeln lässt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen beispielsweise könnten den Fokus auf ganz neue Themen und Fragestellungen lenken, die man eben nur an dieser Privatuniversität bearbeitet. So könnten sich Kunstgeschichte und Philosophie im Bereich der Ästhetik wechselseitig befruchten.

Gem. § 2 Statut der KTPU qualifizieren die theologischen Studien „insbesondere für den Priesterberuf, die Übernahme kirchlicher Dienste und den Religionsunterricht“. Alle sieben theologischen Studien orientieren sich – in je spezifischer Weise – an den genannten Zielsetzungen der KTPU.

Durch stimmige Absprachen zwischen den drei Instituten und ergänzt durch die Spezialisierungen von MittelbauvertreterInnen sowie ggf. externe Lehraufträge kann die KTPU für den Bereich der Philosophie für ein konsistentes und studierbares Curriculum aufkommen, das zudem (anders als viele andere Fakultäten) die Vorgaben von Sapientia christiana für das Fach Philosophie im Rahmen des theologischen Vollstudiums (Magister theologiae) erfüllt. So kann die KTPU zugleich einer der wenigen Orte in Österreich werden, der die Bedingungen der Römischen Bildungskongregation für die Priesterausbildung (mindestens 3 hauptamtliche Dozierende für Philosophie) erfüllt. Die Rückholung der Priesterausbildung der Diözese Linz von Innsbruck würde die KTPU in dieser Hinsicht nachhaltig stärken.

Bewertung: Die Ausrichtung der Studien steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Zielsetzung der Institution. Auch in diesem Bereich wird eine Profilschärfung anhand folgender Frage angeregt: Was können Studierende besonders an der KTPU studieren und lernen, was sie an anderen Standorten nicht in dieser Form bekommen können? Das Prüfkri-

terium wird als erfüllt angesehen. Aufgrund des weitgehend fehlenden Entwicklungsplans fehlt allerdings die formale Bezugnahme darauf.

b. Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen

Fachbereich Theologie:

Die Qualifikationsziele der einzelnen theologischen Studiengänge werden in den Studienplänen als zu erreichende Ziele formuliert („Zielsetzung des Studiums“). Die sehr allgemein formulierten (Qualifikations)Ziele stehen im Einklang mit den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Anforderungen. Im Anhang D des Antrags werden die Bildungsziele und Lernergebnisse aller angebotenen Lehrveranstaltungen beschrieben. Dabei stehen die Vermittlung von Inhalten/von Wissen und der Erwerb von Kenntnissen im Fokus. Studierende werden hier im Sinne des traditionellen Lernens begriffen, nämlich überwiegend als WissensrezipientInnen. Die Bologna-Perspektive der Studierendenorientierung rückt die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen in den Mittelpunkt. Das Veränderungspotenzial dieses Wechsels zur Studierendenorientierung könnte an der KTPU noch stärker genutzt werden. Die Grundprinzipien kompetenzorientierter Lehre berücksichtigend, sollte sich die Beschreibung der Lernergebnisse der einzelnen theologischen Studien am Kompetenzerwerb orientieren und in den Studienplänen die jeweils spezifischen Methoden-, Urteils-, Handlungs- und Sozialkompetenzen genannt werden.

Die jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums (EQR) unterscheiden sich deutlich voneinander. So dient z.B. das Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik *„der philosophischen und theologischen Bildung“*, leistet *„eine erste wissenschaftliche Berufsvorbildung“* (Antrag, 24), und seine Ziele werden *„durch Anleitungen zu Wahrnehmung und Reflexion [...]“* (ebd., 25) erreicht. Das gleichnamige Masterstudium hingegen dient *„einer breiten philosophischen und theologischen Bildung“*, stellt *„die wissenschaftliche Berufsvorbildung für die Tätigkeit als ReligionslehrerIn [...]“* auf, und seine Ziele werden durch eine vertiefte Wahrnehmung und Reflexion [...] erreicht (Antrag, 32).

Fachbereich Philosophie

Für den Bereich der Philosophie kann konstatiert werden, dass sich durch drei etablierte Professuren sowie externe Ergänzungen sowie durch den Aufbau der Curricula die Qualifikationsziele der Studiengänge niveaugemäß erreichen lassen. In Verbindung mit dieser Einschätzung rät das GutachterInnenteam davon ab, den Masterbereich zu sehr auszudifferenzieren: Statt auch noch einen Master in Philosophie allein anzubieten, läge eine Konzentration auf den Master „Philosophie und Kunstwissenschaft“ ungleich näher.

Fachbereich Kunstwissenschaft

Ein entsprechender Rat der Konzentration richtet sich ebenfalls an den Fachbereich Kunstwissenschaft. Nach der Besetzung der beiden neuen Professuren und der ihnen zugeordneten Mitarbeiterstellen kann auch für den durch Honorarprofessuren und externe Lehrbeauftragte unterstützten Fachbereich Kunstwissenschaft bestätigt werden, dass das Studium den Standards genügt und durch den Aufbau der Curricula die vorgesehenen Qualifikationsziele erreicht werden können.

Bewertung: Die Qualifikationsziele der Studiengänge entsprechen den jeweiligen Niveaustufen des EQR. Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

c. Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums

Fachbereich Theologie:

1. Inhalt und Umfang

Der Vergleich des Bakkalaureats- und Magisterstudiums Katholische Religionspädagogik sowie des Diplomstudiums Katholische Theologie mit der „Kirchlichen Rahmenordnung“, welche zur Regelung dieser Studien an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich von den Österreichischen Bischofskonferenz erlassen wurde (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 46, 1. Sept. 2008), zeigt, dass die genannten Studien an der KTPU inhaltlich und umfangmäßig mit der „Kirchlichen Rahmenordnung“ vollkommen übereinstimmen. Daraus folgt, dass Inhalt und Umfang der theologischen Curricula den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen voll entsprechen.

2. Aufbau

Module: In den theologischen Curricula ist zwar von Modulen die Rede, diese sind aber nicht im Sinne der gängigen Modul-Definition konzipiert (Def.: Kompetenzorientierte Zusammenfassung thematisch und methodisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums). Wesentlich ist, dass die Absolvierung eines Moduls innerhalb von zwei Semestern möglich sein muss, eigentlich aber ein Modul in einem Semester absolvierbar sein soll; (vgl. Empfehlung der Österreichischen Bologna Follow-up Gruppe für die modulare Gestaltung von Lehrplänen [...], August 2010). Aus diesem Grund umfasst europaweit die maximale Modulgröße etwa 15-18 ECTS-Anrechnungspunkte.

Ganz anders die Handhabung der „Module“ in den theologischen Studienplänen der KTPU: Im Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik umfasst z.B. das „Fächermodul Grundkurse“ 106 ECTS-Punkte, im Masterstudium Grundlagen christlicher Theologie das Modul „Theologie und Christentum“ 71 ECTS-Punkte und im Diplomstudium Katholische Theologie das „Fächermodul Vertiefung II“ 66 ECTS-Punkte. Hier bleibt die Fächerlogik gegenüber der Modullogik noch vorherrschend.

Wie dem Antrag zu entnehmen ist, hat die Koordinatorin für Hochschuldidaktik Barbara Zimmermann (Universität Münster) in ihrer im Studienjahr 2014/15 an der KTPU abgehaltenen Lehrveranstaltung zur Hochschuldidaktik u.a. auch zum Thema „Herausforderung Modularisierung“ gesprochen. Vermutlich verdienen es diese Ausführungen, im Rahmen etwaiger künftiger Curricula-Umgestaltung nachhaltig beachtet zu werden. Abweichend von den Bestimmungen der oben genannten „Kirchlichen Rahmenordnung“ (vgl. § 1 Z. 6; § 3 Abs. 2) und den Empfehlungen der Österreichischen Follow-up Gruppe haben die theologischen Studien der KTPU jedenfalls keine modularisierte Grundstruktur. Die Chance, eine Reduzierung der „in den herkömmlich konzipierten Studien vorgeschriebenen zahlreichen Einzelprüfungen“ und die damit zusammenhängende stärkere Förderung von vernetztem Denken und Lernen (vgl. Empfehlungen) zu erreichen, bleibt somit ungenutzt.

3. Studienverlaufspläne

In den empfohlenen Studienverlaufsplänen soll die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Semestern sicherstellen, dass der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Punkte und der Semesterarbeitsaufwand 30 oder knapp über 30 ECTS-Punkte nicht überschreitet. In den vorliegenden Studienverlaufsplänen werden diese Grenzen geringfügig überschritten. Beispiele u.a. aus dem Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik, Antrag S. 26-30: Zyklusjahr I – WS 2014 und WS 2015 = jeweils 33 ECTS-Punkte; Studienjahr 2015/16 = 62 ECTS-Punkte; Zyklusjahr II – WS 2015 = 35 ECTS-Punkte; WS 2016 = 33 ECTS-Punkte.

Ein beträchtlicher Teil der Pflichtlehrveranstaltungen wird im Viersemester-Zyklus angeboten. Studienorganisatorisch wird ein Umstieg auf den Zweisemesterzyklus angeregt. Diese Umstellung ist an vielen anderen Studienstandorten im Zuge der BA-MA-Umstellung sukzessive vollzogen worden. Einengung der Wahlmöglichkeiten und eine gewisse Verschulung – insbesondere in den Masterstudien und im zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums Katholische Theologie – sind die Folgen des Viersemester-Zyklus. Durch eine Umstellung auf einen Zweisemesterzyklus (bei den grundlegenden Pflichtlehrveranstaltungen) würde auch der Wissensaufbau leichter erfolgen können.

In den Curricula findet sich kein Hinweis auf die Durchführung von Auslandssemestern. Im Interesse der Erhöhung gegenwärtig geringer Mobilität der Studierenden (als Outgoings) soll bei einer künftigen Änderung der Studienpläne dieser Aspekt berücksichtigt werden.

4. Didaktische Gestaltung

Im Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik oder im Diplomstudium Katholische Theologie werden z.B. alle 41 Pflichtlehrveranstaltungen des „Fächermoduls Grundkurse“ in Form von Vorlesungen abgehalten. Im Sinne einer größeren Vielfalt und der Möglichkeiten, die mit den hier gängigen Betreuungsverhältnissen gegeben sind, sollte es möglich sein, die Zahl der Vorlesungen zugunsten anderer Lehrveranstaltungstypen, in denen die Studierenden eine aktivere Rolle im Lehr- und Lernprozess spielen, zu reduzieren.

Beurteilung: Die Curricula in der Theologie entsprechen in Inhalt, Aufbau und Struktur den theologischen Rahmenordnungen. Sie sind allerdings tendenziell kleinteilig aufgebaut (mit einer hohen Zahl von Prüfungen) und nicht ausreichend modularisiert. Hier sollte bei der nächsten Curricularreform nachgezogen werden. Aufgrund der überschaubaren Anzahl an Studierenden wird weiters angeregt, aus hochschuldidaktischen Gründen die Zahl der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu erhöhen und die Zahl der Vorlesungen zu reduzieren.

Fachbereich Philosophie und Kunstwissenschaft

Der Aufbau des Studiums der Philosophie ist schlüssig und strukturiert. Die didaktische Gestaltung ist ebenso stimmig, da die Vermittlung philosophischer Kompetenz über zum Selbstdenken einladende Vorlesungen und die Quellenlektüre in Seminaren erfolgt.

Der Aufbau des Studiums im Bereich der Kunstwissenschaft ist in sich schlüssig. Die Module sind für die Studierenden übersichtlich gegliedert. Die Schwerpunktbildung des Fachbereichs auf Moderne und Gegenwart bilden sich in den Studienordnungen ab. Der Mix unterschiedlicher Veranstaltungstypen ist im Allgemeinen gegeben, indes setzt sich das Grundmodul des BA-Studienganges in der Kunstwissenschaft (wie auch in der Philosophie, dort auch in mehreren anderen Modulen) nur aus Vorlesungen und eigenständiger Lektüre zusammen. Diese Reduzierung auf einen Veranstaltungstyp ist wenig geeignet, die Grundlagen der Kunstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart in angemessener Form zu vermitteln.

Einzelne Module der Kunstwissenschaft erscheinen zu groß, etwa das kunstwissenschaftliche Grundmodul im BA-Studiengang Kunstwissenschaft-Philosophie mit 35 ECTS. Die Module sind in ihrer Benennung sehr offen gestaltet, so dass sie ein breit gefächertes Themenspektrum aufnehmen können. Eine etwas schärfere Konturierung bei der Benennung der Module und in den Modulbeschreibungen könnte den Studierenden eine Orientierung erleichtern und das Studium klarer strukturiert erscheinen lassen.

Die Prüfkriterien c werden aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen; hingewiesen wird auf weitere Verbesserungsmöglichkeiten in einigen Bereichen (z.B. Modularisierung, Umsetzung der Kompetenzorientierung).

d. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar

Der jeweils vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar. Eine Auffälligkeit gibt es lediglich hinsichtlich der Abschlussbezeichnung im – konsekutiven – Magisterstudium Katholische Religionspädagogik. Dieser lautet: „Magister/Magistra ...“ Auch die Abschlussbezeichnung des Diplomstudiums Katholische Theologie lautet: „Magister/Magistra ...“ Während die letztgenannte Bezeichnung im Einklang mit dem im Diplomstudium Katholische Theologie sowohl in Österreich als auch in Deutschland verliehenen akademischen Grad steht, ist die Bezeichnung „Magister / Magistra ...“ für ein konsekutives ‚Magister‘-Studium national nicht vergleichbar und international möglicherweise irreführend. Für die auf der Grundlage eines sechssemestrigen Grundstudiums absolvierten konsekutiven Studien wird ein „Master“-Grad verliehen. (Vgl. z.B. auch § 51 Abs. 2 Z. 5 i.V.m. Z 11 UG 2002).

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen. Es sollte bei der nächsten Curricularreform nachgezogen werden.

e. Die Anwendung des European Credit Transfer [and Accumulation] System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar

Nach Angaben des Antrags wird ein ECTS-Anrechnungspunkt mit einem Arbeitsaufwand von 27,5 Stunden festgelegt. In Hinblick auf die unterschiedliche Begabung der Studierenden wird für den Arbeitsaufwand ein „Korridor“ wie folgt definiert: *„Bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, dass für die Erbringung von 1 CP Studienleistung insgesamt keinesfalls weniger als 25 Arbeitsstunden, noch mehr als 30 Arbeitsstunden Workload erforderlich sind“* (Antrag, S.16).

Hier ist festzuhalten, dass die Definition des ECTS-Anrechnungspunktes mit der Angabe eines Korridors für den Arbeitsaufwand nicht ECTS-konform ist. Gemäß ECTS-System entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt X Arbeitsstunden (hier können Größen zwischen 25 und 30 angegeben werden) und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Je nach Staat entspricht ein ECTS-Punkt im Durchschnitt zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden. Der österreichische ECTS-Wert (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden; vgl. § 51 Abs. 2 Z. 26 UG 2002) bedeutet, dass viele Studierende einen Arbeitsaufwand von weniger als 25 Vollzeitstunden benötigen und viele einen höheren, im Durchschnitt aber 25 Vollzeitstunden angenommen werden. Und dieser Durchschnittswert wird der Berechnung des Arbeitsaufwandes, etwa für eine Lektüre, zugrunde gelegt. Es gibt hier keinen definierten Korridor, dieser steckt sozusagen schon in der Größe „25“ und kann sich theoretisch von 10 bis 40 erstrecken. Nach diesem Durchschnitt bemessen sich dann die Lernaufgaben.

Beurteilung: Die Anwendung der ECTS Logik ist angemessen; die Umrechnungslogik und die Definition der Verwendung eines ECTS-Punktes ist allerdings ungewöhnlich. Die Festlegung 1 ECTS-Anrechnungspunkt = 27,5 Stunden ist durchaus möglich, obwohl in Europa ziemlich einmalig. Aus systemischen Gründen ist aber die Angabe eines Korridors mit einem Minimum und einem Maximum an studentischem Arbeitsaufwand nicht ECTS- und somit Bologna-konform.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen trotzdem als erfüllt angesehen. Eine Nachjustierung in der Verwendung der ECTS-Punkte wird empfohlen.

f. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können

Prinzipiell kann dieser Prüfbereich für sämtliche Studiengänge als erfüllt angesehen werden. Besonders im theologischen Studienbereich ist eine hohe Standardisierung der Curricula feststellbar im Blick auf die Qualifikationsziele.

Wirft man einen Blick auf die Studienabschlussquote, dann entfaltet dieses Thema eine Facette, die reflektiert werden sollte. Folgt man den Zahlen im Selbstevaluierungsbericht, schließen an der Fakultät für Theologie letztendlich nur insgesamt 13,7% aller StudienanfängerInnen ihr Studium ab. Zwei Werte seien hier kurz genannt. An der Fakultät für Theologie haben von den 39 AnfängerInnen des Jahrgangs 2008/2009 bis zum Sommersemester 2013 nur 3 ihr Studium abgeschlossen. Für die davor liegenden zwei Jahrgänge galten zum Zeitpunkt SS 2013 die Quoten, 28:1, 60:3. Die Gründe für diese geringen Studienabschlüsse sind ohne Zweifel vielfältig (z.B. Interessensstudierende ohne Studienabschlusswunsch); es sollte in diesem Zusammenhang auch die Frage diskutiert werden, ob der Workload für die Studierenden wirklich angemessen ist. Darüber könnte eine valide Erhebung des studentischen Arbeitsaufwandes Auskunft geben. Um das zu erreichen, könnte z.B. der Evaluierungsfragebogen entsprechend adaptiert werden. Nicht zuletzt würde die Erhebung des studentischen Arbeitsaufwandes helfen festzustellen, ob der für Lehramtsstudierende in allen Lehrveranstaltungen um 1 ECTS-Punkt reduzierte Arbeitsaufwand (siehe Studienplan Lehramtsstudium Katholische Religion) angemessen ist.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

g. Studienorganisation und Arbeitspensum eines berufsbegleitenden Studiums sind mit einer Berufstätigkeit vereinbar

Dieser Prüfungspunkt bezieht sich nur auf Studien, die per se berufsbegleitend angeboten werden. Ein solches Studium wird an der KTPU nicht angeboten. Alle Studien sind als Vollzeitstudium konzipiert.

Dennoch wird zu diesem Prüfungspunkt anerkennend festgehalten, dass die Privatuniversität im Wissen um die Lebenssituation der Studierenden Maßnahmen unternimmt, berufstätigen Studierenden das Studium zu erleichtern, indem etwa ein Drittel aller Lehrveranstaltungen *„zu Zeiten angeboten [werden], die berufstätigen Studierenden die kontinuierliche Teilnahme erleichtern (Lehrveranstaltungen am späten Nachmittag, Abend oder am Wochenende).“*(Antrag, S. 16) Das ist aus der Sicht der berufstätigen Studierenden sehr zu begrüßen. Diese Maßnahme entfaltet freilich nur dann ihre gewünschte Wirksamkeit, wenn es sich bei den genannten Lehrveranstaltungen überwiegend um solche mit immanentem Prüfungscharakter handelt.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

h. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen

Grundsätzlich sind die in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsmethoden für alle Studiengänge geeignet, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu erreichen. Das starke Übergewicht an Vorlesungen – im Diplomstudium Katholische Theologie z.B. 75% aller Lehrveranstaltungen – wurde bereits angesprochen. Sollten die Studienpläne in der Zukunft eine modulare Struktur erhalten und Modulprüfungen eingeführt werden, würde das nicht nur die gegenwärtige Gesamtzahl der Prüfungen (derzeit z.B. im Diplomstudium Katholische Theologie ca. 100) verringern, sondern die in § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungs-

ordnung FTh genannte Möglichkeit, in der Prüfung „zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen“ zusammenzulegen, verwirklichen lassen zum Zwecke der Vermeidung einer allzu großen, inhaltliche Zusammenhänge aus dem Blick lassenden Fragmentierung der Studieninhalte.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Prüfungsmethoden für den Fachbereich Kunstwissenschaft weitgehend geeignet, das Erreichen der Lehrergebnisse zu beurteilen. Lediglich bei dem Grundmodul wird nicht deutlich, wie die Prüfungsleistung genau auszusehen hat.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

i. Die Prüfungsordnung genügt inhaltlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards

Die vorliegenden Prüfungsordnungen (FTh, FPhK) entsprechen inhaltlich und formal den Anforderungen nach internationalen Standards.

Angeregt wird im Teil D der beiden Studien- und Prüfungsordnungen, „Anerkennung andersorts erbrachter Studienleistungen“, eine Umstellung auf die *Lissabon Konvention*. Demnach sind die beantragten Studienleistungen anzuerkennen, sofern nicht der/dem Antragsteller/in ein wesentlicher Unterschied (gemessen an den im Curriculum definierten Leistungen) nachgewiesen werden kann. Für die Anerkennungspraxis der KTPU ist das Prinzip der Gleichwertigkeit der erbrachten Studienleistungen/Abschlüsse entscheidend (so wie das auch im österreichischen Studienrecht, UG 2002 §78 verankert ist). Gemäß dem Konzept des wesentlichen Unterschieds muss der/dem Antragsteller/in gegenüber jedoch nachgewiesen werden, inwiefern die geprüfte Qualifikation einen „wesentlichen Unterschied“ darstellt. Die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines wesentlichen Unterschiedes liegt also bei der Anerkennungsstelle (Beweislastumkehr).

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen. Ein Diploma Supplement wird von der KTPU entsprechend der Anlage 2 („Anhang zum Diplom“) zur Verordnung über die Evidenz der Studierenden BGBl. II Nr. 288/2004 i.d.F. BGBl. II 2/2009 des BMWF zugleich mit Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 2002/120 i.d.g.F. vorgesehenen Regelungen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge sind klar beschrieben. Aufnahmeverfahren kommen nicht zur Anwendung.

Was die Ordnung zur Regelung der „Zulassungsprüfung zu einem Studium an der KTPU“ betrifft, die sich auf StudienwerberInnen ohne Matura bezieht, trat diese am 16.06.2014 in Kraft. Die entsprechenden (verbindlichen) Hinweise der AQ Austria sind in § 7 Abs. 2 der genannten Regelungsordnung klar berücksichtigt.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

l. zusätzliche Kriterien für Doktoratsstudien

Alle sechs der genannten Kriterien – etabliertes Forschungsumfeld, entsprechende Ausgewiesenheit der Lehrkörpers, fachliche Qualifikation der DoktorandInnen-Betreuer, flächendeckendes Vorhandensein des ausreichend qualifizierten Personals, Leistbarkeit der Betreuung/annehmbare Betreuungsrelationen, Regelstudiendauer der Doktoratsstudien – werden aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

Zum Thema „Doktoratsstudien“ werden noch folgende ergänzende Beobachtungen artikuliert, die Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen werden könnten.

1. Ein etabliertes Forschungsumfeld ist an der Fakultät für Theologie naturgemäß stärker ausgeprägt als an der noch jungen Fakultät für Philosophie und Kunstwissenschaft.
2. Die Doktoratsstudierenden-Zahlen ermöglichen eine Betreuungsrelation von 1:1.
3. Die Neuzulassungs- und Studienabschluss-Zahlen der letzten Jahre sind überschaubar: Seit dem Sommersemester 2012 gab es im Doktoratsstudium Katholische Theologie 4 Neuzulassungen und im Beobachtungszeitraum der letzten Reakkreditierungsperiode (2010-2015) 6 Abschlüsse.
4. Gemäß § 2 des Studienplans für das Doktoratsstudium Katholische Theologie (StPl. Dr. Theol.) können anlässlich der Zulassung zum Studium bei nicht vorhandener Gleichwertigkeit im Zulassungsdekret Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Hier sollte ein Auflagenlimit in ECTS-Punkten angegeben werden.
5. Gem. § 7 StPl. Dr. KPh ist nach erfolgter Zulassung ein schriftliches Exposé [Umfang?] vorzulegen und „das Dissertationsvorhaben öffentlich zu präsentieren“. Auf die Genehmigung des Dissertationsvorhabens folgt die Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung (§ 8 StPl. Dr. KPh). Es wird angeregt, Elemente wie Exposé, öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, Dissertationsvereinbarung auch im Studienplan für das Doktoratsstudium Katholische Theologie zu verankern.
6. Gem. § 10 Abs. 1 StPl. Dr. Theol. wird die Dissertation durch zwei Gutachten bewertet. Nach Abs. 2 wird eines der beiden Gutachten durch den Betreuer / die Betreuerin, das andere durch eine interne (Lehrperson der KTPU) oder eine auswärtige Person mit entsprechender Lehrbefugnis erstellt. Hier wird angeregt, im Sinne der Qualitätssicherung das zweite Gutachten zwingend an eine externe Person in Auftrag zu geben.
7. In den Doktoratsstudienplänen ist für die Begutachtung der Dissertation eine Frist von sechs Monaten vorgesehen (§ 10 Abs. 3 StPl Dr. FTh; § 10 Abs. 2 StPl Dr. KPh). Das ist deutlich länger als an österreichischen staatlichen Universitäten. Da der Termin für die Defensio frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation festgesetzt werden kann, kann äußerstenfalls beim Abgabetermin 30. Juni eines Jahres frühestens Anfang Februar des darauffolgenden Jahres zur Abschlussprüfung / Defensio angetreten werden. Das erscheint den GutachterInnen als zu lange. Da die Zahl der Abschlüsse überschaubar ist, ist eine kürzere Begutachtungsdauer den GutachterInnen zumutbar. Es wird angeregt, die Begutachtungsfrist so kurz wie möglich zu halten, keinesfalls jedoch länger als vier Monate.
8. § 10 Abs. 6 lit. a, zweiter Satz, lautet: „Im Übrigen gelten die Regelungen von Abs. 3.“ Das stimmt in Bezug auf die Begutachtungsfrist nicht; diese beträgt gem. Abs. 3 6 Monate und nach Abs. 6 lit. a „15 Kalenderwochen“.
9. Nach § 10 Abs. 5 lit. b StPl. Dr. Theol. besteht die Möglichkeit, dass im Fall zweier positiver Gutachten und einer darauf basierenden Approbationsempfehlung des Studiendekans/der Studiendekanin, der Approbationsrat (mit absoluter Mehrheit) eine Nichtapprobation und ana-

log im Fall zweier negativer Gutachten eine Approbation der Dissertation beschließen kann. Der Sinn dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar und erscheint anachronistisch. Sie sollte im Sinne der entsprechenden Regelung in § 10 Abs. 2 StPl. für das Doktoratsstudium Kunstwissenschaft-Philosophie (StPl. Dr. KPh) geändert werden: „Eine durch beide Gutachten positiv benotete Dissertation ist approbiert.“ Übrigens kommt der StPl. Dr. KPh ganz ohne die Einrichtung „Approbationsrat“ aus.

10. § 12 StPl. Dr. KPh: Im Unterschied zur Abschlussprüfung im Doktoratsstudium Katholische Theologie (§ 11 StPl. Dr. Theol.) ist die „Abschlussprüfung“ im Doktoratsstudium Kunstwissenschaft-Philosophie keine Prüfung, sondern eine Defensio.

11. Gemäß beiden Promotionsordnungen ist der Rektor Mitglied der Abschlussprüfungs-/Rigorosum-Kommission und führt darin den Vorsitz. Es sollte überlegt werden, ob diese Bestimmung nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Umstellung auf eine Zweifakultätenstruktur weiterhin angemessen ist.

12. Die Rigorosum-Kommission (§ 20 Abs. 6 lit. b StPO FTh) und die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung (§ 17 Abs. 6 lit. b StPO FPhK) setzen sich u.a. aus „den Mitgliedern des Promotionsausschusses“ zusammen. Nun kommt der Ausdruck Promotionsausschuss in sämtlichen Regelungstexten mit Ausnahme der hier genannten zwei Stellen nirgendwo vor, sodass man nichts über die Zusammensetzung des „Promotionsausschusses“ erfährt. Auch die Geschäftsordnung für Kollegialorgane, wonach für Ausschüsse Kurien ihre VertreterInnen nominieren (§ 27 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5), gibt hierzu keine nähere Auskunft.

2.1.4 Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	
a.	Forschungskonzept
b.	Forschung entspricht internationalen Standards
c.	Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet
d.	Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet

a. Forschungskonzept

Die Privatuniversität hat über die Forschungsthemen einzelner Professuren oder Institute hinaus drei gemeinsame Forschungsbereiche etabliert: Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft; Authentizität; Zeichensetzung. Im Selbstevaluierungsbericht wird hervorgehoben, dass diese drei gesamtuniversitär angelegten Forschungsschwerpunkte das Anliegen der KTPU Linz in besonderem Maße repräsentieren, nämlich gesellschaftlich relevante Fragen aufzugreifen und sie aus christlicher Perspektive zu bearbeiten. Diese größeren Forschungsbereiche noch stärker nach innen zu verzahnen und auch nach außen hin zu positionieren, wird angeregt.

In der letzten Periode ist es in einigen Fällen gelungen, Projekte aus Drittmitteln (z.B. FWF) erfolgreich einzuwerben. Die Einrichtung eines Referates zur Etablierung und Begleitung von Forschungsprojekten ist zu begrüßen. Ob und wie von dem Referat Impulse für eine positive Entwicklung der Forschungsaktivitäten und deren Finanzierung und Vernetzung ausgehen werden, bleibt abzuwarten und wird sicherlich von den Disziplinen und von den Forscherindividuen abhängen.

Die Trägereinrichtung „Diözese Linz“ wendet sich fallweise mit Fragestellungen v.a. im Bereich der Theologie an die Privatuniversität. Die Nachfrage betrifft die Fächer unterschiedlich intensiv. In gemeinsamen Gesprächen können ggf. umsetzbare Wege der Bearbeitung gefunden werden. Für die Privatuniversität stellt dies auch eine Möglichkeit dar, Relevanz zu gewinnen und Forschung auch in der Praxis fruchtbar werden zu lassen. Mit dem potentiellen Spannungsfeld „Freiheit der Forschung“ und (berechtigte) thematische Vorgaben durch die Trägereinrichtung wird an der KTPU offensichtlich sehr gut umgegangen; dieses Feld ist allerdings als ein potenzieller Konfliktpunkt im Blick zu behalten.

Ein profiliertes Forschungskonzept lässt sich, unbeschadet des attestierten Forschungsumfeldes, für den Bereich Philosophie den eingereichten Unterlagen noch nicht entnehmen (was aber wohl durch die erst in Besetzung befindlichen Professuren an der FPhK bedingt ist). Das spiegelt sich auch darin, dass drei der vier Stichworte zur Forschungsstrategie aus dem Institut für Theoretische Philosophie (in geänderter Reihenfolge) wortgleich unter dem Label „Fachbereich Philosophie (FPhK)“ wiederkehren. Sofern es in Linz für Philosophie derzeit so etwas wie eine Forschungsstrategie gibt, ist diese abhängig von dem derzeitigen Inhaber des Lehrstuhls für Theoretische Philosophie.

Bewertung: Die KTPU verfügt über ein Forschungskonzept. Auf der Ebene der Fächer sind Schwerpunkte formuliert. Darüber hinaus wird durch die Festlegung von universitären Schwerpunkten ein gesamtuniversitäres Profil greifbar. Angeregt wird eine stärkere Sichtbarmachung der interdisziplinären thematischen Verzahnung in diesen Schwerpunkten und wie die einzelnen Fächer jeweils zu diesem Forschungsprofil beitragen. Die Frage: Mit welchen Themen will die Privatuniversität über die Region hinaus wahrgenommen werden? sollte deutlicher diskutiert werden.

Das Prüfungskriterium „Forschungskonzept“ wird als erfüllt betrachtet.

b. Forschung entspricht internationalen Standards

Die vorgesehene Forschung entspricht internationalen Standards. Einige der (theologischen) Zeitschriften, die von der KTPU verantwortet werden (z.B. theologisch-praktische Quartalschrift), haben eine über die Region hinausgehende Verbreitung und Rezeption. Mit einer noch stärkeren Fokussierung der Forschung könnte die internationale Reichweite der Forschungsleistungen noch erhöht werden. Indes hat das Kunstwissenschaftliche Institut bisher noch keine Drittmittel eingeworben und damit seine Forschungen einer externen Evaluierung ausgesetzt. Die Steigerung von Drittmittelinwerbungen sollte weiterhin ein zentrales strategisches Aufgabenfeld bleiben.

c. Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet

Aufgrund der Gespräche Vor-Ort und den Antragsunterlagen konnten sich die GutachterInnen davon überzeugen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre an der KTPU gewährleistet ist.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

d. Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet

Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind nach Ansicht der GutachterInnen ausreichend, um das beschriebene Forschungskonzept umzusetzen. So wurde beispielsweise ein Referat für die Etablierung und Entwicklung von Forschungsprojekten etabliert, um die MitarbeiterInnen bei der Akquirierung und Durchführung der Forschungsprojekte zu unterstützen.

Indes bedarf es noch einiger Anstrengungen, um die Bibliothek im Bereich der Kunstgeschichte zu einem den Anforderungen von Forschung und Lehre genügenden Instrument zu entwickeln. Nach Aussagen des Bibliotheksleiters stehen dazu aus dem Bibliotheksetat und aus Sondermitteln genügend Mittel zur Verfügung.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

2.1.5 Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen	
a.	juristische Person mit Sitz in Österreich
b.	Organisationsstrukturen entsprechen internationalen Standards
c.	Satzung
d.	Durchführung von Studien an dislozierten Standorten (nicht relevant)
e.	ausreichend Wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal
f.	Qualifikation des Personals
g.	Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal
h.	Hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal
i.	Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals
j.	Betreuungsrelation
k.	Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals
l.	Berufungsverfahren
m.	Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen
n.	Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis

a. juristische Person mit Sitz in Österreich

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

b. Organisationsstrukturen entsprechen internationalen Standards

Die KTPU verfügt über eine Organisationsform mit gängigen Gremien und Funktionen. Von den Statuten her wirkt die Organisationsform komplex, v.a. aufgrund der vielen Abstimmungsprozesse, die vorgesehen sind, bevor Entscheidungen getroffen werden können. Vor allem in den Gesprächen hatten die GutachterInnen den Eindruck gewonnen, dass die Organisation in der Praxis gut eingespielt sein dürfte und die verschiedenen Akteure mit diesem System gut umgehen können.

Im Vergleich zur Organisation der öffentlichen Universitäten nach UG 2002, das für Privatuniversitäten nicht bindend ist, sind Besonderheiten feststellbar. Diese beziehen sich also v.a. auf einen Vergleich mit nationalen Organisationsprinzipien:

- Die oberste Entscheidungsbefugnis der KTPU (abgesehen von den Befugnissen und Zuständigkeiten des Magnus Cancellarius) liegt beim Senat, also bei einem Gremium, während nach UG 2002 der Senat bestimmte Entscheidungsbefugnisse v.a. im Bereich der akademischen Angelegenheiten (Einsetzung und Zusammensetzung von Berufungs- und Habilitationskommissionen, Beschlussfassung über Curricula) aufweist.
- VerantwortungsträgerInnen wie RektorIn/DekanIn werden stärker mit einer moderierenden und ausführenden Aufgabe für die dazugehörigen Gremien (Senat, Fakultäts-

kollegium) versehen. Nach UG 2002 leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen (UG §22). Es hat in diesem Zusammenhang alle Aufgaben wahrzunehmen, die per Gesetz nicht anderen Organen übertragen sind. Die Aufgaben des Senats werden in § 25 geregelt (Stellungnahmerechte z.B. zum Entwicklungsplan sowie Entscheidungskompetenz für die Erlassung/Änderung von Curricula).

- Das UG unterscheidet zwischen beratenden Aufgaben, Entscheidungsverantwortung und Aufsichtspflichten bezogen jeweils auf die verschiedenen Verantwortungsbereiche. Die Organisationsform der KTPU ist demgegenüber stärker überlappend konzipiert. Die oberste Instanz hat nicht nur Aufsichtspflichten, sondern auch Entscheidungsbefugnisse. Das Rektorat/der oder die DekanIn hat eine koordinierende Aufgabe für die entscheidungsbefugten Gremien wie Senat/Fakultätskonferenz. Dies entspricht eher der Organisationsstruktur, wie sie durch die gesetzlichen Vorgaben vor dem UG 2002 definiert war. Die KTPU hat demnach die strukturell eher Ähnlichkeiten mit dem UOG 1993/1975 als mit dem UG 2002.

Aus der starken Rolle von Gremien resultiert in positiver Hinsicht ein starkes Zusammengehörigkeits- und „Wir“-bewusstsein auf allen Ebenen der Privatuniversität. Dies bezieht auch die Ebene der Studierenden mit ein. Zur positiven Grundstimmung der gemeinsamen Teilhabe trägt die stark verankerte Teilnahme aller an den Entscheidungsprozessen vermutlich maßgeblich bei. Bedingt durch die Größe der Institution werden darüber hinaus viele Entscheidungen auf kurzem Weg, informell und zwischendurch vorbereitet. Der „familiäre Betrieb“ wird von vielen als positiv wahrgenommen; auch die Studierenden artikulieren eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit der Hochschule.

Eine Institution, die eine vorwiegend gremiale Organisationsform aufweist, wird, um Risiken dieser Organisationsform gegenzusteuern, auf folgende Entwicklungen besonders achten: 1. Wie kann die mehrfache Behandlung von Entscheidungsmaterien eingeschränkt/vermieden werden? Praktisch betrachtet könnte eine mehrfache Behandlung einer Thematik zu ineffizienten Entscheidungswegen und damit einhergehendem Zeitverlust bei Entscheidungen führen. Die GutachterInnen hatten den Eindruck, dass die Mitglieder der KTPU hier aufmerksam sind. 2. Ein anderes Feld ist die Strategieentwicklung mit Bezug auf die jeweils größere Einheit wie Universität oder (in Zukunft) Fakultät insgesamt. Nachdem Rektorat/Dekanat moderierende bzw. ausführende Organe gremialer Entscheidungen sind, sollte darauf geachtet werden, dass Aspekte, die die Entwicklung/Steuerung der Institution insgesamt betreffen, nicht zu kurz kommen. So sollte z.B. besonders das Profil der Institution als ganzer ausreichend in den Blick genommen und geschärft wird (vgl. Entwicklungsplan).

Die Organisationsstruktur wird weiters durch die Entwicklung hin zu zwei Fakultäten herausgefordert. Damit wird eine neue Ebene eingezogen, weil DekanIn und RektorIn nicht mehr personalident sind. Die Entwicklung weg von der Einfakultätenstruktur wirft naturgemäß neue Fragen nach Einheit und Vielfalt auf: was sollte an der ganzen Privatuniversität einheitlich und gemeinsam festgelegt werden und welche Unterschiede sind notwendig? Nach derzeitigem Stand wurde eine weitere Ebene (Fakultät) eingezogen. Es könnte sein, dass damit faktisch drei Ebenen (Institut, Fakultät, Universität) entstehen und Entscheidungen damit noch mehr Gremien durchlaufen müssen. Es sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass die derzeit neu definierte und beschlossene Struktur als Probelauf verstanden wird und in absehbarer Zeit evaluiert wird, welche Regelungen sich bewähren und welche nicht.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

c. Satzung: die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten sind in einer Satzung niedergelegt

Die Organisationsstruktur ist in Form eines Statuts festgelegt. Das vorliegende Statut wurde jüngst überarbeitet und auf die zwei Fakultätenstruktur hin ausgerichtet. Dieses Statut regelt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Privatuniversität.

Die Statuen der KTPU übertragen dem Magnus Cancellarius (=Diözesanbischof von Linz) als letztlich Gesamtverantwortlichen für die Privatuniversität diverse Aufgaben. Diese beziehen sich auf die Vertretung der Privatuniversität nach außen (v.a. gegenüber dem Heiligen Stuhl), Aufgaben, die mit der Aufsicht über die KTPU zu tun haben (oberste Personalinstanz, Aufsicht hinsichtlich der Treue zur Schrift, zur Überlieferung und zum kirchlichen Lehramt) aber auch Entscheidungen in anderen Bereichen v.a. des Personals. Die Kompetenz der kirchlichen Verantwortungsträger geht über diejenige bei staatlichen Universitäten (z.B. *placet*: Einholung der kirchlichen Zustimmung zu Personen, die neu in der Lehre eingesetzt werden; *venia docendi* bei Habilitationen; *nihil obstat* bei Berufungen) deswegen weit hinaus, weil die Diözese hier direkt die Funktion der Trägereinrichtung (inkl. Finanzierungsverantwortung, Funktion als Dienstgeberin etc.) wahrnimmt. Ob es Einzelbereiche gibt, in denen Einzelentscheidungen (ggf. durch Delegation) auch vom Rektorat wahrgenommen werden könnten/sollten, wäre zwischen Diözese und KTPU zu diskutieren.

Der Rektor/die Rektorin ist Vorstand der KTPU (Satzung, § 7) und der/die Vorsitzende des Universitätssenats. Ihm/Ihr obliegt es, die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er/Sie wird vom Senat gewählt und vom Magnus Cancellarius nach Einholung der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen ernannt. Das Statut definiert in § 10 die Aufgaben des obersten kollegialen Verwaltungsorgans, des Universitätssenats.

Darüber hinaus sind in Anwendung des Statuts die Aufgaben des Studiendekans/der Studiendekanin und die Satzung der Studienkommission eigens festgelegt. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dieses Statut nach einiger Zeit konkreter Erfahrung mit den zwei Fakultäten auf seine Funktionalität hin zu überprüfen und in diesem Zusammenhang auch zu evaluieren.

Einige Anmerkungen zu relevanten Normen:

1. Berufungsinstanz: Gem. Satzung der Studienkommission gehören zu den Aufgaben der Studienkommission „[...] insbesondere die Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide des Studiendekans [...]“ (Abs.3). Gemäß Statut der KTPU, § 18 Abs. 1, ist der Studiendekan (= Vizedekan) auch der Vorsitzende der Studienkommission. Damit ist kein echter Instanzenweg gegeben. Es wäre im Sinn einer echten Zweistufigkeit des Verfahrens sicherzustellen, dass sich die Instanzen nicht überlappen.

2. Die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist durchgängig verankert und damit gewährleistet. Die Bestimmung in Bezug auf Habilitationsverfahren, wonach die Stimme der Studierenden zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation von HabilitationswerberInnen jener von Habilitierten gleichgestellt ist, sollte einer Diskussion unterzogen werden (vgl. auch Kommentar zur Habilitationsordnung) Bei der Beurteilung der didaktischen Befähigung von HabilitationswerberInnen ist die volle und umfassende Mitsprache der Studierenden ohne Zweifel notwendig.

3. Eine Anregung: Gem. § 10 Abs. 3 lit. b Statut der KTPU gehört ein/e Vertreter/in des Betriebsrates der KTPU dem Universitätssenat als Mitglied mit beratenden Stimmrecht an. Angesichts der Aufgaben des Fakultätskollegiums wird angeregt, auch in diesen ein/e Vertreter/in des Betriebsrates der KTPU als Mitglied mit beratenden Stimmrecht aufzunehmen (§ 17 Abs. 3 lit. b Statut der KTPU).

4. Eine Beobachtung: Gem. § 22 Abs. 1 Statut der KTPUL ist die Institutskonferenz viertelparitätisch aus UniversitätsprofessorInnen, HonorarprofessorInnen, Universitätsassistentinnen/-dozentinnen und StudierendenvertreterInnen zusammengesetzt. Da an der Privatuniversität (demnächst) 17 UniversitätsprofessorInnen und nur 4 HonorarprofessorInnen tätig sind, verschieben sich in Wirklichkeit die Paritäten: An den neun Instituten der Fakultät für Theologie sind die Institutskonferenzen de facto in der Parität 50:25:25 zusammengesetzt, und die ‚richtige‘ Viertelparität an der Privatuniversität ist eher eine Ausnahme.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

d. Durchführung von Studien an dislozierten Standorten (nicht relevant)

e. ausreichend Wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal

Die drei Fachbereiche sind personell unterschiedlich stark aufgestellt. Der Bereich der Theologie ist fachlich breit repräsentiert. Die wissenschaftliche Personalausstattung ist ohne Zweifel ausreichend.

Die neuen Bereiche Kunstwissenschaft und Philosophie werden (angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen) mit einer personellen Minimalausstattung für die Etablierung des angepeilten Studienportfolios versehen. Ein Teil der neuen Professuren werden noch in diesem Jahr besetzt sein. Insgesamt ist die Personalausstattung (unterhalb der Professuren) für die Bereiche Kunstgeschichte und Philosophie erst nach der Besetzung der beiden neuen Professuren und der zugeordneten Assistenzen ausreichend gegeben. Mit der angepeilten Ausstattung kann ein Studienbetrieb aufgebaut werden, allerdings sind die Spezialisierungsmöglichkeiten für Studierende auf diese vergleichsweise wenigen Personen zugeschnitten und daher limitiert.

Im nichtwissenschaftlichen Bereich sind dem GutachterInnenteam keine Defizite bekannt geworden. In einigen Feldern konnten auch Stellen mit neuem Aufgabenprofil geschaffen werden (Forschungsunterstützung). Das administrative Personal wird auf der Fakultäts- bzw. Universitätsebene gebündelt. Das ist aufgrund der Größe der Einrichtung grundsätzlich eine gute Entscheidung und sehr nachvollziehbar. Auf Institutsebene steht demnach kein eigenes administratives Personal zur Verfügung. Verwaltungstätigkeiten auf der Ebene des Instituts/Faches werden daher auch von NachwuchswissenschaftlerInnen wahrgenommen. Es sollte daher mit Aufmerksamkeit darauf geachtet werden, dass die NachwuchswissenschaftlerInnen nicht in einem Ausmaß zu administrativen Tätigkeiten verpflichtet werden, das ihnen verunmöglicht, die Fertigstellung der Dissertation fristgerecht zu schaffen. Es sollte darauf geachtet werden, dass Dissertationen von prae-docs innerhalb des Anstellungszeitraums fertiggestellt werden können.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

f. Qualifikation des Personals

Grundsätzlich ist die Qualifikation des Personals der Privatuniversität angemessen.

Die Qualifikation des Personals ist im Bereich der schon länger etablierten Fächer nachgewiesen und sichergestellt. In den neuen Disziplinen lässt sich diese Frage nach der Besetzung der neuen Professuren und der zugeordneten Assistenzen beantworten. In den Anhängen des Antrags wurden die Ausschreibungstexte für die neuen Professuren mitgeliefert und die strategischen Überlegungen für die Ausschreibungen in den Nachreichungen beschrieben (siehe auch Punkt 2.2.1). Die inhaltlichen Anforderungen geben jedenfalls keinen Anlass zur Beanstandung.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

g. Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal

Im Bereich der Theologie ist das Stammpersonal ausreichend verfügbar, um die Lehre überwiegend intern abdecken zu können. Externe Lehre wird dort angeboten, wo die Expertise von außen für das Studium wichtig ist. Im Bereich der neuen Disziplinen war zwischenzeitlich ein höherer Anteil an externer Lehre notwendig. Mit der Besetzung der neuen Stellen wird sich das Verhältnis interner und externer Lehre in diesem Bereich stabilisieren, sodass davon auszugehen ist, dass der Anteil an interner Lehre größer sein wird, als der an externer Lehre. Eine Berechnung der Lehrleistung Lehrender in Semesterwochenstunden (statt Aufwandspunkte) wird sehr empfohlen.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

h. Hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal ist im Bereich der Theologie ausreichend vertreten. Im Bereich der Philosophie ist derzeit 1 Professur und 1 Postdoc angestellt. Bereits im Herbst werden neue Stellen besetzt sein. Im Bereich der Kunstwissenschaft sind derzeit 1 Professur, eine Habilitierte und eine Post-doc angestellt. Auch hier steht die personelle Aufstockung unmittelbar bevor. Wenn man die Minimalausstattung für den Studienbetrieb auf BA- und MA-Ebene mit 1 Professur und 2 Postdoc ansetzt (Prüfkriterium §14 (5) lit. h.), dann ist diese im Bereich der Philosophie nach aktuellem Stand nicht gegeben. Durch die Beiziehung von HonorarprofessorInnen wird dieses Manko derzeit abgedeckt.

Das Prüfkriterium kann aus Sicht der Gutachter/innen jedenfalls ab Herbst 2015 als erfüllt angesehen werden.

i. Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals

Der Einsatz von LektorInnen ist in den Fachbereichen unterschiedlich intensiv. Es ist zu erwarten, dass nach der Besetzung der Professuren im Bereich Kunstwissenschaft und Philosophie der Anteil in diesen Bereichen zurückgefahren werden kann. Soweit es in den Gesprächen artikuliert wurde, herrscht ein gutes kommunikatives Klima mit dem nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal. Externe Lehrende nehmen ihre Lehraufgaben fachlich kompetent und verantwortungsbewusst wahr.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

j. Betreuungsrelation

Die Betreuungsrelationen sind hervorragend. Eine individuelle und gute Betreuung der Studierenden bis zur Promotion ist gewährleistet. Studierende äußern sich durchwegs positiv über die Lehr- und Betreuungsleistung der Privatuniversität. Das Betreuungsverhältnis ist im Bereich der Theologie noch wesentlich besser als in den anderen Studienfeldern und zudem fachlich ausdifferenzierter. Die Auswirkungen der Ausweitung der Fachbereiche Kunstwissenschaft und Philosophie wird in einigen Jahren näher zu beobachten sein.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

k. Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals

Grundsätzlich existieren Prozesse der Aufnahme des Personals in den diversen Kategorien. Aspekte der Gleichbehandlung werden wahrgenommen. So wird in den schriftlichen Unterlagen zum Antrag drauf hingewiesen, dass durch die Berufungs- und Habilitationsverfahren sowie durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der zur Aufgabe hat, auf jegliche Diskriminierung durch Organe der KTPU aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Beeinträchtigung oder der sexuellen Orientierung hinzuweisen, die Aufgabe wahrgenommen wird, auf allen Ebenen am Erreichen eines ausgewogenen Anteils von Frauen und Männern mitzuwirken.

Besonders im Bereich der Theologie spielen Fragen der Lebensform und der persönlichen Haltung zu kirchlichen Grundfragen naturgemäß eine Rolle. Für Berufungen in den Bereichen Kunstwissenschaft und ggf. Philosophie (abhängig vom Ausmaß der Lehre in den theologischen Studien) wird dies allerdings eingeschränkt gelten; dies ging auch aus den Gesprächen vor Ort hervor. Dies ist bei Berufungen an staatlichen Universitäten ebenso der Fall wie bei Berufungen an der KTPU. Die GutachterInnen hatten den Eindruck gewonnen, dass die KTPU und die Diözese sehr konstruktiv mit dieser Thematik umgehen und wenn notwendig nach Lösungen mit Augenmaß suchen.

In Bezug auf das wissenschaftliche Nachwuchspersonal wurde beobachtet, dass sich diese sehr in und an die internen Strukturen der KTPU gebunden fühlen. Natürlich hat das den Vorteil, dass ein familiäres und gutes Zusammenhaltsgefühl entsteht. Es kann jedoch auch die Gefahr entstehen, den „Absprung“ von der eigenen Hochschule nicht zu finden. Ein Beispiel dafür ist die Tatsache, dass hauptsächlich eigene Studierende eine weitere Karriere an der KTPU bestreiten und externe Studierende eher weniger vertreten sind. Das eben geänderte neue Dienstrecht für den sog. „Mittelbau“ dürfte auf diese Gefahr auch bereits reagieren.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

l. Berufungsverfahren

Die vorliegende Richtlinie zu Berufungsverfahren wurde, nach eigenen Angaben, nach den Kritikpunkten der letzten Reakkreditierung überarbeitet. Mit den vorgenommenen Änderungen wird nun sichergestellt, dass eine Mehrheit der Mitglieder aus habilitierten Personen besteht und externe Gutachten beigezogen werden.

Die Berufung und Ernennung erfolgt, nach Erhalt des Nihil obstat des Apostolischen Stuhls, durch den Magnus Cancellarius.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

m. Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen

Unterhalb der Professorenebene wird in regelmäßig geführten MitarbeiterInnengesprächen auf Möglichkeiten der Weiterbildung und der Personalentwicklung (z.,B. Angebote der Personalentwicklungsabteilung der Diözese Linz, Führungskräftelehrgang der Diözese) hingewiesen. Für das MitarbeiterInnengespräch (wissenschaftliches Personal) wurde ein Leitfaden entwickelt. Supervisionsmöglichkeiten werden im Bedarfsfall vermittelt. Ein Ausbau an gemeinsamer Weiterbildung im Haus wäre wünschenswert.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

n. Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis

Grundsätzlich liegt ein etabliertes Forschungsumfeld für Habilitationen vor. Im Bereich der Theologie ist dies aktuell ausdifferenzierter und vielfältiger als in den neuen Bereichen, die personell im Aufbau sind und deren Forschungsumfeld nach Besetzung der neuen Professuren neu zu beurteilen sein wird.

Die KTPU hat Verfahren für die Erteilung der Lehrbefugnis in einer Habilitationsordnung festgelegt sowie die erforderlichen Qualifikationserfordernisse definiert. Die Habilitationsordnung regelt außerdem die Art und Weise der Einbeziehung des Magnus Cancellarius in das Verfahren (§1: Allgemeine Bestimmungen). Nachfolgend gibt die GutachterInnengruppe Anregungen für die Weiterentwicklung dieses Verfahrens.

Habilitationsordnung

Gemäß Antrag würde die „Mehrheit der Kommissionsmitglieder [einer Habilitationskommission] durch habilitierte Mitglieder bzw. ProfessorInnen gestellt.“ Diese Angaben treten in Spannung zu Bestimmungen der Habilitationsordnung, wonach aus § 4 Abs. 2 hervorgeht, dass die Mehrheit der Habilitationskommissionsmitglieder nicht zwingend habilitiert sein muss. Neben vier ProfessorInnen und zwei VertreterInnen der Studierenden gehören der Habilitationskommission auch zwei UniversitätsassistentInnen an. *„Sind UniversitätsdozentInnen verfügbar, so sind diese bevorzugt zu entsenden“* (§ 4 Abs. 2 lit. c Habilitationsordnung). Sind UniversitätsdozentInnen nicht verfügbar, wird – entgegen der Darstellung im Antrag – die Mehrheit der Habilitationskommissionsmitglieder eben nicht durch habilitierte Mitglieder gestellt. – Hier sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Außerdem erscheint es fraglich, ob die Stimme von Studierenden bei der Beurteilung der wissenschaftliche Qualifikation in gleicher Weise gewichtet werden soll wie jene von Habilitierten. Denkbar wäre eine Festlegung, wonach in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifikation die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis den Ausschlag gibt. Beim Beschluss über die didaktische Qualifikation sollen Studierende mit gleicher Stimme stimmberechtigt sein. Für eine erfolgreiche Habilitation bedarf es für beide Beschlüsse ein positives Ergebnis.

Der Antrag benennt ausschließlich wissenschaftliche Kriterien; die allgemeinen Bestimmungen der Habilitationsordnung benennen indes auch Kriterien, die darüber hinausgehen. Dort heißt es in Abs. 2, dass eine Aufnahme des Verfahrens erst erfolgen kann, nachdem der Magnus Cancellarius seine Zustimmung erklärt, dass der Habilitationsbewerber *„mit den Zielen der KUL“* übereinstimmt, und festgestellt hat, dass er/sie geeignet ist, *„zur Erreichung dieser Ziele wirksam beizutragen“*.

Gemäß „Dekret über die Habilitation [...]“ der Österreichischen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 15, 11. August 1995, II. 1), das nach wie vor in Kraft ist, ist eine der Voraussetzungen für die Habilitation *„zeugnishafte Leben als Christ, besonders das ‚Sentire cum Ecclesia‘“* (ebd., 1.1 b.). Und: *„Habilitationswerber treten zu Beginn ihres Habilitationsverfahrens ehestmöglich mit dem für die Fakultät zuständigen Ortsordinarius bzw. Großkanzler in Kontakt“* (ebd., 1.2.). Da sich diese Bestimmungen auf Habilitationen im Bereich der Theologie beziehen und mit der neuen Fakultät für Kunstwissenschaft und Philosophie neue Disziplinen erschlossen werden, wäre für die Zukunft noch genauer zu klären, wie mit Habilitationen in diesen Bereichen angemessen zu verfahren ist.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen. Die angeführten Besonderheiten sind großteils auf die Stellung der Privatuniversität als Fakultät päpstlichen Rechts bzw. andere kirchliche Bestimmungen zurückzuführen.

2.1.6 Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen

Finanzierung und Ressourcen	
a.	Finanzierungsplan – Sicherung für mindestens sechs Jahre – Nachweis der Finanzierungsquellen
b.	Raum- und Sachausstattung
c.	Verfügungsberechtigung über Raum- und Sachausstattung

a. Finanzierungsplan – Sicherung für mindestens sechs Jahre – Nachweis der Finanzierungsquellen

Die Finanzierung der KTPU wird zum überwiegenden Teil von (...) ¹ getragen. Die den Unterlagen beigefügte Bestätigung zur Finanzierung der KTPU, die am 3. November 2014 an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ging, benennt indes keine konkrete Summe, auch macht sie keine Aussage über den Zeitraum, für den (...) die Finanzierung zugesagt. Es heißt dort lediglich, „dass (...) die Finanzierung der Katholischen Privat-Universität für die nächsten Jahre sicherstellt“ (Anhang H). Über die Höhe der Zuwendung finden sich in den Unterlagen keine Angaben. Die (...) sichert für die Weiterführung der Fakultät für Philosophie und Kunstwissenschaft der KTPU für den Zeitraum 2015-2017 eine Zuwendung in Höhe von jährlich (...) zu, für die Jahre 2018-2020 von jährlich (...). Der (...) stellt den Mitgliedern der KTPU auf Antrag Zuschüsse für wissenschaftliche Vorhaben zur Verfügung. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren Mittel des (...), der (...), der (...) und von verschiedenen Wirtschaftsunternehmen bzw. Vereinigungen eingeworben werden. Die KTPU ist überzeugt und weiterhin bestrebt, entsprechende Drittmittel auch in den nächsten Jahren einwerben zu können.

In den Gesprächen Vor-Ort mit den Vertretern (...) wurde zum Ausdruck gebracht, dass (...) als Träger finanziell hinter den Entwicklungsplänen der Privatuniversität steht und diese mitträgt. Die Finanzierung der Privatuniversität wird somit als gesichert angesehen.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

b. Raum- und Sachausstattung

Die Raum- und Sachausstattung muss als gut bezeichnet werden. Es stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung um den Studienbetrieb an der Privatuniversität ohne Einschränkungen durchführen zu können. Der Ausbau der KTPU stellt räumlich offensichtlich keine Probleme dar, da im angrenzenden Priesterseminar Büros eingerichtet werden konnten. Die Sachausstattung kann als angemessen beschrieben, Anmerkungen zur kunstwissenschaftlichen Abteilung der Bibliothek finden sich weiter oben in diesem Gutachten.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

c. Verfügungsberechtigung über Raum- und Sachausstattung

Aussagen über die Verfügungsberechtigung über Raum- und Sachausstattung konnten den Unterlagen nicht entnommen werden. Es hat sich bei den Gesprächen Vor-Ort herausgestellt, dass die Privatuniversität über die Gebäude verfügungsberechtigt ist.

¹ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

2.1.7 Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen	
a.	Kooperationen entsprechend des Profils der Privatuniversität
b.	Mobilität der Studierenden und Personal

Im Akkreditierungsbescheid vom 17. 09. 2010 war (laut der Selbstdarstellung der KTPU im Antrag) u.a. die mangelnde Internationalisierung im Bereich von Forschungs- und Lehrprojekten bemängelt worden. Die KTPU listet nun 21 bestehende bilaterale Abkommen zur Abwicklung des Studierendenaustauschs (primär im Rahmen des ERASMUS- bzw. ERASMUS+ Mobilitätsprogramms) auf. Zudem wird darauf verwiesen, dass die jeweils Verantwortlichen bemüht sind und planen, die Kooperationen auf der Ebene der Studierenden wie der Lehrenden auszubauen. Auf der Ebene der Vorhaben lässt sich eine deutliche Verstärkung der Internationalisierung feststellen. Auf der Ebene der Umsetzung sind allerdings noch weitere Anstrengungen zur Motivation der Studierenden und der Lehrenden notwendig. Für den Berichtszeitraum sind pro Jahr in der Student Mobility for Studies (SMS) 2-4 Outgoing students und 1-2 Incoming students zu verzeichnen. Im Rahmen der Staff mobility for Teaching (SMT) gab es bis 2013/14 (also bis vier Jahre nach dem Akkreditierungsbescheid) weder ein Incoming noch ein Outgoing; erst im Studienjahr 2014/15 kamen zwei ausländische Lehrende (aus Thessaloniki und Eichstätt-Ingolstadt) nach Linz, der Aufenthalt zweier Lehrender der KTPU an diesen Partner-Universitäten ist für das Studienjahr 2015/16 geplant. Natürlich muss man diesen Befund in Relation zu der Zahl derjenigen Studierenden setzen, die wirklich einen Studienabschluss anstreben, und die deutlich unter der Zahl der formell Immatrikulierten liegt. Dennoch bleibt zu konstatieren: Bei der umfänglichen Auflistung der Kooperationen handelt es sich weitgehend um ein formales Gerüst, das noch nicht ausreichend mit Leben erfüllt ist.

Die GutachterInnengruppe hat festgestellt, dass die KPTU mit einem sehr weit gefassten – und den persönlichen wissenschaftlichen Austausch einschließenden – Begriff von „Kooperation“ operiert, der Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften oder Beiräten, Mitherausgeberchaften von Zeitschriften, einmalige Teilnahmen an internationalen Kolloquien oder auch nur regelmäßigen Austausch mit KollegInnen seitens Lehrender der KTPU umfasst. Einige längerfristige Projekte, wie sie namentlich für die FTh in den Bereichen Bibelwissenschaft, Katechetik/Religionspädagogik und Moralthologie benannt werden, hängen an einzelnen Personen, dürften aber strukturell mit Forschung und Lehre sowie dem Profil der KTPU nicht verknüpft sein. Die explizite einleitende Feststellung zur FPhK, dass internationale Kooperationen zu meist auf persönlichen Kontakten gründeten und vertragliche Vereinbarungen dazu in der Regel nicht existierten (vgl. Nachreichung Abschnitt 6, 3. Blatt) gilt für die KTPU insgesamt. Einige der aufgelisteten Kooperationen werden ohne inhaltliche Konkretisierung genannt (z.B. im Bereich Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie: „Kirchenbau – A. Gerhards [Universität Bonn]“ oder gar einfach „Phil.-Theol. Hochschule Brixen“).

Fazit: Im Sinn vertraglich geregelter und langfristig angelegter internationaler Kooperationen vor allem in Gestalt des Austausches von Lehrenden (was für die KTPU von ihrer Größe und ihrem Profil her wichtig wäre), hat sich seit dem Akkreditierungsbescheid von 2010 (laut der Selbstdarstellung der KTPU im Antrag) relativ wenig im Sinn der dort angemahnten Verbesserungen verändert. Es lässt sich erkennen, dass die KTPU das Ziel der Internationalisierung aufgegriffen hat und verfolgt; institutionelle Motivierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sollten allerdings noch verstärkt werden, damit die Austauschplätze auch genutzt werden.

Eine stärkere Ausdifferenzierung in formelle, strategisch relevante Kooperationen der Universität und informellere Forschungskontakte wird empfohlen.

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter/innen als erfüllt angesehen.

2.1.8 Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem
a. Qualitätsmanagementsystem stellt regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicher und fördert Weiterentwicklung
b. Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems festgelegt – stellen Beteiligung relevanter Gruppen sicher
c. für qualitätsvolle Durchführung der Kernaufgaben werden relevante Informationen erhoben, analysiert und fließen in qualitätssteigernde Maßnahmen ein

Die Privatuniversität hat einen ausgeprägten Prozess der Evaluierung von Lehrveranstaltungen. Die Unterlagen dokumentieren, dass Lehrveranstaltungsevaluierungen regelmäßig durchgeführt werden und dass die Ergebnisse auch in die Weiterentwicklung der Lehre einfließen. Das Gespräch mit Studierenden zu den Ergebnissen findet statt; ebenso wird sichergestellt, dass Lehrende, wo aus der Evaluierung Verbesserungspotential ablesbar ist, angesprochen und Möglichkeiten der Verbesserung auch vereinbart werden. Positiv ist auch hervorzuheben, dass für die Zukunft die Absicht besteht, auch die Prüfungspraxis zum Gegenstand der Evaluierung zu machen. Als Anregung wird vermerkt, dass der Fragebogen v.a. im zweiten Teil auf seine Angemessenheit überprüft werden könnte. Etwas unklar geregelt scheint der Gutachtergruppe der Umgang mit den Ergebnissen der Evaluierung zu sein. So berichten z.B. Lehrende davon, dass sie die Bögen direkt einsehen konnten. Wer bekommt welche Daten/Bögen? (Sicherstellung der Anonymität der Rückmeldungen bei sehr kleinen Kohorten). Werden aggregierte Daten oder die Fragebögen weitergegeben? Angeregt wird, Regelungen in diesem Bereich zu schaffen oder ggf. zu vereinheitlichen.

Qualitätsentwicklung ist allerdings eine umfassendere Aufgabe. Universitäten dokumentieren mit der Implementierung eines hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems, dass sie institutionell Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Forschung, Lehre und Organisation wahrnehmen. Neben den LVs sollten daher auch andere Kernaufgaben einem Qualitätskreislauf unterzogen werden. Offen geblieben sind Fragen wie z.B.: „Welche Bereiche sollen in der nächsten Zeit besonders im Fokus der Qualitätsentwicklung stehen? Wie wird Qualitätssicherung in der Forschung sichergestellt? Wie in der Curriculaentwicklung?“

Gerade in diesem Feld scheint die oben schon einmal angesprochene Orientierung an den von außen vorgeschriebenen Verfahren im Rahmen von Reakkreditierungen stark zu sein. Dies ist grundsätzlich aufgrund der kurzen Zeiträume, die für die Reakkreditierung vorgegeben sind, auch nachvollziehbar. Wünschenswert wäre allerdings, Qualitätsentwicklung aus innerer Motivation heraus für bestimmte Kernbereiche zu implementieren und diese Ergebnisse dann auch im Zuge der Reakkreditierungsverfahren nach außen hin (mit) zu nutzen.

Bewertung: Qualitätssicherung wird im Bereich der LV-Evaluierung sehr ernst genommen. Alle drei Prüfkriterien (a, b, c) sind in diesem Feld voll erfüllt.

Eine Ausweitung des Qualitätsmanagementansatzes auch auf bestimmte andere Kernbereiche wird empfohlen. Entscheidend ist dabei, dass sich die Privatuniversität genau überlegt, in welchen Bereichen und mit welchem Ziel solche Prozesse verankert werden sollen, da der Aufwand, den solche Prozesse verursachen und der Ertrag, der für die Institution damit verbun-

den sein muss, gut ausbalanciert werden müssen. Es müssen auch nicht immer alle Bereiche gleichgewichtig in Rahmen einer Evaluierung erfasst werden. Wichtig ist, neben Standardverfahren (wie LV-Evaluierung) jene Bereiche zu erfassen, die für die jeweilige Entwicklungsphase der Universität von Bedeutung sind. Die Einbeziehung und Beteiligung der relevanten Personen und Gremien wird als gut eingestuft.

3 Zusammenfassende Ergebnisse

Die KTPU ist eine Privatuniversität, die sich in großer Entwicklung befindet. Die Erweiterung des Fächerspektrums wirkt sich auf alle Bereiche der Privatuniversität (Studium, Forschung, Personal, Organisation, Administration, etc.) aus. Der Umstellungsprozess ist in die Wege geleitet worden und in vollem Gange. Eine Beurteilung dieser Entwicklungsprozesse und ihrer Effekte ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Umstellung von einer, in sich jedoch breit aufgefächerten Kerndisziplin wie der Theologie (mit den entsprechenden Professuren) hin zu einer Institution mit mehreren, strategisch unterschiedlich angelegten Disziplinen (auch große Disziplinen, allerdings im Personal durch eine kleine Anzahl an Professuren vertreten) und deren Lehr- und Forschungskulturen stellt eine nicht zu vernachlässigende Herausforderung dar. Für die neuen Bereiche sind zunächst besonders die Aufbauarbeit und die Etablierung der neuen Professuren und Studienbereiche zentral. Die Überlegungen und Anregungen im Gutachten sollen der KTPU helfen, diese Entwicklungen strategisch gut reflektiert und organisatorisch geplant vorzunehmen.

Im theologischen Kernsegment, in dem diese Einrichtung schon eine solide Ausbildungstradition über Jahrzehnte aufweist, sollte besonders das Thema der nationalen und internationalen Vernetzung und damit verbunden die „Wettbewerbsfähigkeit“ für die nächsten Jahre in den Blick genommen werden. Zur Entwicklung von Forschung und Lehre gehört auch das Streben nach Entwicklung durch Wettbewerb. Dies betrifft das Thema der Anziehungskraft für (inter-) nationale Studierende ebenso wie die Einbindung der WissenschaftlerInnen auf allen Ebenen in die nationale und internationale Forschungslandschaft (inkl. Requirierung von Drittmittelprojekten). Die Größe der Institution bietet den Vorteil, dass die Personen einander gut kennen und das Klima sehr familiär gestaltet werden kann; sie verleitet jedoch zugleich auch dazu, dass sich einmal erfolgreiche Muster einspielen und nicht regelmäßig hinterfragt werden. Die bewusste Suche von herausfordernden Kontakten im „Außen“ (wie andere Disziplinen, andere Universitäten am Ort, der Kontakt zu den VertreterInnen der Disziplinen national und international, zu anderen Universitäten) sind daher für die permanent notwendige Erneuerung und das Erhalten der Innovationskraft zentral.

Insgesamt konnte sich das GutachterInnenteam von der guten Stimmung im Haus überzeugen. Es wurde festgestellt, dass die diversen Personengruppen und FunktionsträgerInnen an einem Strang ziehen und die zahlenmäßige Überschaubarkeit der Lehr- und Lernkonstellation für viele sehr positive Effekte hat. Für die nächsten Jahre wird es dennoch entscheidend sein, mit welchen Strategien es gelingt, interessierte Studierende anzuziehen und die Zahl der aktiven Studierenden sowie der Studienabschlüsse zu erhöhen. Die Besetzung sowie der Start mit den neuen ProfessorInnen und das Profil der Studienangebote sind hierbei von zentraler Bedeutung. Die Privatuniversität hat in den nächsten Jahren die Möglichkeit, diesen „Kairos“ möglichst gut zu nutzen. Jedenfalls sollte deshalb ein besonderes Augenmerk auf Profilentwicklung und Stärkung der Strategiefähigkeit der Privatuniversität (nach innen und nach außen) gelegt werden. Dazu gehört u.a. auch die Notwendigkeit, das Thema Qualitätsentwicklung breiter aufzustellen sowie die Organisationsentwicklung im Auge zu behalten und ggf. nach einigen Jahren zu evaluieren. Das GutachterInnenteam hat darüber hinaus den Reakkreditierungsprozess als eine Möglichkeit gesehen, auch kleinere Beobachtungen und Anre-

gungen für die Weiterentwicklung in diversen Feldern zu geben und diese im Gutachten zu formulieren.

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria, der Verlängerung der Akkreditierung der Katholisch Theologischen Privatuniversität bzw. mit der beantragten Namensänderung Katholische Privat-Universität Linz stattzugeben.